OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401037/4/MS**

Datum: **Linz, 18. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Mai 2025, GZ: LINZ/925010003143/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2025, GZ: LINZ/925010003143/25, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 BStMG iVm § 10 Abs. 1 BStMG iVm § 11 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 15. Mai 2025 auf elektronischem Weg zugestellt wurde, richtet sich die am 17. Juli 2025 per E-Mail eingebrachte Beschwerde.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Gelegenheit gegeben, bekanntzugeben, ob sie bereits vor der hier anhängigen Beschwerde eine etwaige rechtzeitige, als Beschwerde zu wertende, Eingabe gemacht hatte, zumal die Beschwerdeführerin in der Beschwerde auf einen zweimaligen Einspruch Bezug nahm. In Beantwortung des Verspätungsvorhalts nahm die Beschwerdeführerin darauf nicht Bezug, sondern führte zur verhängten Geldstrafe aus, sie habe Kenntnis davon, dass ansonsten eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt werde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Ebenso konnte von der

Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Mai 2025, GZ: LINZ/925010003143/25, wurde über die Beschwerdeführerin wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 BStMG iVm § 10 Abs. 1 BStMG iVm § 11 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 15. Mai 2025 auf elektronischem Weg zugestellt.

Die Beschwerde wurde am 17. Juli 2025 per E-Mail eingebracht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Juli 2025 erging an die Beschwerdeführerin ein Verspätungsvorhalt, worin auf eine mögliche Verspätung ihres Rechtsmittels hingewiesen wurde und ihr Gelegenheit gegeben wurde, nachzuweisen, dass sie vor dem 17. Juli 2025 ein Rechtsmittel eingebracht hatte, zumal sie in der vorliegenden E-Mail auf einen zweimaligen Einspruch Bezug genommen hatte.

Dass das Straferkenntnis am 15. Mai 2025 an die Beschwerdeführerin zugestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis, worin die erste elektronische Verständigung mit „15.05.2025 14:23“ festgehalten ist und in der Übernahmebestätigung „übernommen am 15.05.2025 14:37“ durch Empfänger A__ festgehalten wird.

Dass die Beschwerde am 17. Juli 2025 eingebracht wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden E-Mail („Gesendet: Donnerstag 17. Juli 2025 22:08“).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.
Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche

oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) nicht eingerechnet.

Gemäß § 35 Abs. 5 ZustG gilt ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument „jedenfalls" mit seiner Abholung als zugestellt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 15. Mai 2025 (Tag der Übernahme) zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, solche wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht eingewendet.

Das Straferkenntnis gilt daher mit 15. Mai 2025 als rechtswirksam zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG iVm § 24 VStG am 12. Juni 2025.

Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Da die Beschwerde jedoch erst am 17. Juli 2025 eingebracht wurde, erweist sich die Beschwerde als verspätet.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass das bekämpfte Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen der Beschwerdeführerin eingegangen werden durfte.

Außerhalb des Verfahrensgegenstandes wird zur E-Mail der Beschwerdeführerin vom 18. August 2025, in der ein Betrag von 120 Euro ins Treffen geführt wurde, festgehalten, dass es sich bei den 120 Euro um die sogenannte Ersatzmaut und damit um keine Geldstrafe handelt, da die Begleichung der Ersatzmaut strafbefreiende Wirkung hat. Die für das der Beschwerdeführerin angelastete Delikt festgeschriebene Mindeststrafe beträgt 300 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß